

## Urschrift

### Sitzungsbuch der Gemeinde Pähl

# Sitzungsniederschrift

über die öffentliche Sitzung  
im Saal des Pfarr- und Gemeindezentrum

**am 25.07.2019**

## I. Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil:

1.	Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)
2.	Vollzug der Baugesetze - Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes "Ammerweg"; Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB
3.	Vollzug der Baugesetze - Satzung zum Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB
4.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines ZFH mit Garagen u. Stellplatz, FINr. 137/5, Gemarkung Fischen
5.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Errichtung eines Carports FINr. 125, Gemarkung Fischen
6.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von je drei Reihenhäuser mit 3 WE und Garagen; FINrn. 389/21, 389/23 und 389/24, Gemarkung Pähl
7.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines EFH (FlurNr. 1705/2, Gemarkung Pähl)
8.	Feststellung der Jahresrechnung 2018 nach örtlicher Rechnungsprüfung und Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO
9.	Kirchenstiftung St. Laurentius Pähl; Kindergarten "St. Elisabeth" in Fischen - Antrag auf Defizitausgleich im Rahmen der Jahresrechnung 2018
10.	Kirchenstiftung St. Laurentius Pähl; Kindergarten "St. Christophorus" in Pähl - Antrag auf Defizitausgleich im Rahmen der Jahresrechnung 2018
11.	Seniorenkonzept - Diskussion und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen
12.	Erschließung der Bergstraßen - Vergabe der Straßenbauarbeiten
13.	Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes
14.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Errichtung eines Doppelhauses mit Garagen (FINr. 559, Gemarkung Fischen)

## II. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

### ANWESEND

Name

Bemerkung

**Vorsitzender**

Werner Grünbauer

**Mitglieder**

Alexander Zink  
Daniel Bittscheidt  
Wolfgang Czerwenka  
Richard Graf  
Daniel Greinwald  
Günther Hain  
Ursula Herz  
Robert Kergl  
Claudia Klafs  
Helmut Mayr  
Gerhard Müller  
Stephan Schlierf  
Irene Popp

**Abwesend (entschuldigt)**

Kaspar Spiel

**Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 1 GO).**

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 18.07.2019 mittels schriftlicher Ladung durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

**III: Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung** (Art. 52 GO):

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 18.07.2019 ortsüblich durch Anschlag an den Anschlagtafeln bekannt gemacht.

Die Sitzung wurde um 19:30 Uhr eröffnet und um 20:30 Uhr beendet.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Werner Grünbauer  
1. Bürgermeister

Heike Keuchel

Genehmigt durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 12.09.2019 .

## **Begrüßung**

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 18.07.2019 mittels schriftlicher Ladung und Aushang durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2, 3 GO beschlussfähig ist und eröffnet die Sitzung.

## **Öffentlicher Teil:**

### **1. Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)**

#### **Sachverhalt:**

Genehmigung des Protokolls (öffentlicher Teil) vom 27.06.2019.

#### **Beschluss:**

Das Protokoll (öffentlicher Teil) vom 27.06.2019 wird genehmigt.

**Abstimmung**  
**14 : 0**

### **2. Vollzug der Baugesetze - Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes "Ammerweg"; Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB**

#### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat beschließt den qualifizierten Bebauungsplan (§ 30 BauGB) „Ammerweg“, nach § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen, um eine geordnete Bebauung zu ermöglichen.

Die Bauleitplanung umfasst die Flurnummern 135/1, 136, 137/5, 137/4, 137, 137/2, 138/1, 138/3, 140/1, 140/2, 140/3, 140/5, 140/6, 141/1, 141/2 und 140/4, Gemarkung Fischen mit einem Umgriff von ca. 16000 m<sup>2</sup>.

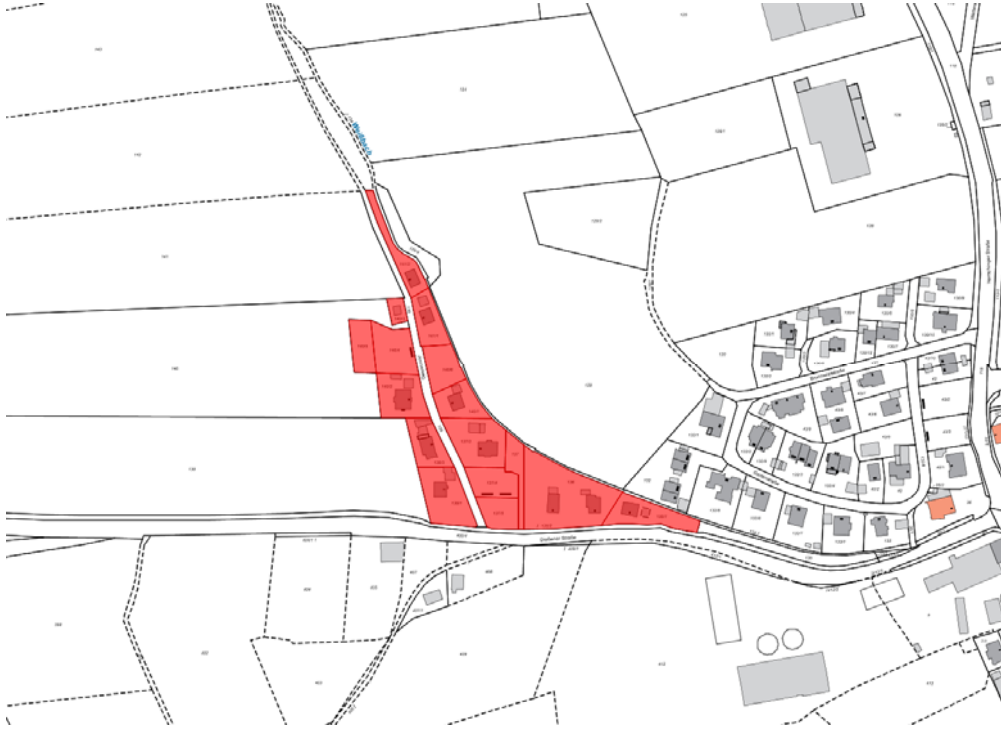
Das Gebiet wird als "Allgemeines Wohngebiet" ausgewiesen. Die Erschließung erfolgt über die Straße „Ammerweg“.

Gleichzeitig soll mit Inkrafttreten des neuen Bebauungsplanes die Einbeziehungssatzung für den OT Vorderfischen, Teilfläche aus der Fl.Nr. 140 aufgehoben werden, da diese funktionslos wird und durch den Bebauungsplan ersetzt wird.

Die erforderlichen Ausgleichsflächen für den Eingriff in Natur und Landschaft sind von der Gemeinde Pähl zur Verfügung zu stellen.

Die gesamten Planungskosten für den Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht und ggfs. weitere erforderliche Gutachten trägt die Gemeinde.

Es wird vorgeschlagen, den Planungsverband München mit der Planung und Durchführung des Verfahrens zu beauftragen.



**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ammerweg“ (einschließlich der zeitgleichen Aufhebung der Einbeziehungssatzung OT Vorderfischen, Teilfläche aus der Fl.Nr. 140) und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung. Als Planungsbüro wird der Planungsverband München mit der Planung und Durchführung des Verfahrens beauftragt.

**Abstimmung  
13 : 1**

**3. Vollzug der Baugesetze - Satzung zum Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB**

**Sachverhalt:**

Zur Sicherung der gemeindlichen Planungen im Bereich des Bebauungsplanes „Ammerweg“ ist es notwendig eine Veränderungssperre zu erlassen. So wird sichergestellt, dass tatsächliche bauliche Vorhaben bzw. Veränderungen auf den Grundstücken, die voraussichtlich nicht mit den zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes übereinstimmen, verhindert werden können.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Veränderungssperre als Satzung:

**Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes „Ammerweg“**

Die Gemeinde Pähl erlässt aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über eine Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung für den Bereich des Bebauungsplangebiet „Ammerweg“.

## **§ 1**

### **Erlass der Veränderungssperre**

Der Gemeinderat der Gemeinde Pähl hat in seiner Sitzung am 25.07.2019 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet, den Bebauungsplan „Ammerweg“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

## **§ 2**

### **Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

(1) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist mit dem Geltungsbereich der des Bebauungsplanes „Ammerweg“ identisch und umfasst die Flurnummern 135/1, 136,137/5, 137/4, 137, 137/2, 138/1, 138/3, 140/1, 140/2, 140/3, 140/5, 140/6, 141/1, 141/2 und 140/4, Gemarkung Fischen.

(2) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre geht auch aus der beigefügten Karte hervor, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

## **§ 3**

### **Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen

a) Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Pähl.

(3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **§ 5**

### **Außerkräfttreten**

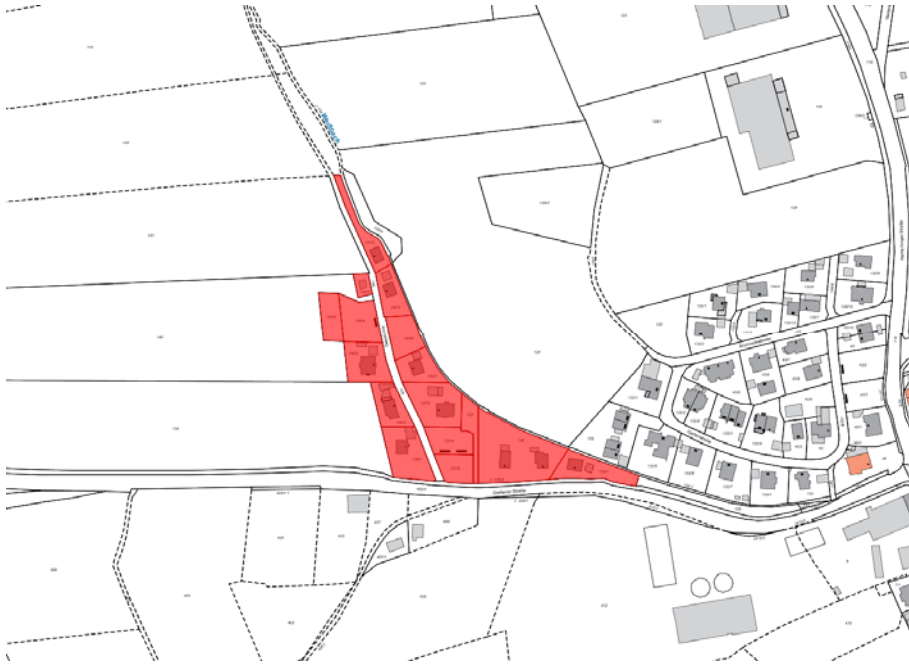
Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jeden Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtskräftig wird. Auf die weiteren Vorschriften des § 17 BauGB wird hingewiesen.

Gemeinde Pähl, 25.07.2019

Werner Grünbauer  
Erster Bürgermeister

**Anlage zum Tagesordnungspunkt „Satzung zum Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB“.**

Geltungsbereich der Veränderungssperre:



**Abstimmung**  
**14 : 0**

**4. Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines ZFH mit Garagen u. Stellplatz, Fl.Nr. 137/5, Gemarkung Fischen**

**Sachverhalt:**

Aufgrund des gefassten Aufstellungsbeschlusses und der damit verbundenen Veränderungssperre für den geplanten BPlan „Ammerweg“ ist eine BPlan-Konformität des Antrages auf Vorbescheid zur Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Garagen und Stellplatz, Fl.Nr. 137/5, Gemarkung Fischen momentan nicht absehbar.

**Beschluss:**

Der Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Garagen und Stellplatz, Fl.Nr. 137/5, Gemarkung Fischen wird abgelehnt.

**Abstimmung**  
**14 : 0**

5. **Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Errichtung eines Carports FINr. 125, Gemarkung Fischen**

**Sachverhalt:**

Die Errichtung des Carports auf FI.Nr. 125, Gemarkung Fischen ist grundsätzlich verfahrensfrei nach Art. 57 BayBO. Aufgrund der Lage des gesamten Anwesens im Außenbereich bedarf die Errichtung jedoch einer Genehmigung.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Vorhaben (Errichtung eines Carports; FI.Nr. 125, Gemarkung Fischen) zu.

**Abstimmung**

**14 : 0**

6. **Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von je drei Reihenhäuser mit 3 WE und Garagen; FINrn. 389/21, 389/23 und 389/24, Gemarkung Pähl**

**Sachverhalt:**

Der Antragsgegenstand des Bauträgers befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Tassilostr. Süd/Bergfeld“. Gemäß BPlan ist die Errichtung von Einfamilienhäusern mit max. 4 Wohneinheiten zulässig. Die Bebauung mit Reihenhäusern ist nicht vorgesehen und bedarf einer Änderung des B-Planes.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat lehnt den Antrag auf Vorbescheid (Errichtung von je drei Reihenhäusern mit 3 WE und Garagen auf den FI.Nrn. 389/21, 389/23 und 389/24, Gemarkung Pähl) ab und verweist auf die Festsetzungen des BPlanes „Tassilostr. Süd/Bergfeld“.

**Abstimmung**

**14 : 0**

7. **Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines EFH (FlurNr. 1705/2, Gemarkung Pähl)**

**Sachverhalt:**

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung eines Einfamilienhauses auf FI.Nr. 1705/2, Gemarkung Pähl gemäß angefügtem Plan.

**Bemaßung:**

9x 11 Meter, zwei Vollgeschosse

Ein Stellplatznachweis ist mit dem Bauvorhaben zu erbringen.

**Beschluss:**

Das Bauvorhaben (Errichtung eines Einfamilienhauses auf FI.Nr. 1705/2, Gemarkung Pähl) ist nach § 34 BauGB genehmigungsfähig.

**Abstimmung**

**14 : 0**

**8. Feststellung der Jahresrechnung 2018 nach örtlicher Rechnungsprüfung und Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO**

**Sachverhalt:**

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 vom Donnerstag, 13. Juni 2019 wurde bekannt gegeben.

Die Anlagen zum Tagesordnungspunkt setzen sich wie folgt zusammen:

- Überschreitungsliste (AKDB) für das HH Jahr 2018
- Stand der allg. Rücklage zum Jahresende 2018
- Stand der Schulden zum Jahresende 2018
- Protokoll des RPA für das HH Jahr 2018
- Rechenschaftsbericht für HH Jahr 2018

Die aus der Anlage ersichtlichen ungedeckten Haushaltsüberschreitungen sind gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich zu genehmigen.

Die Jahresrechnung 2018 wird festgestellt im

**Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf € 5.236.560,67

und im

**Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf € 1.723,336,95

**somit insgesamt auf € 6.959.897,62**

Im Haushaltsjahr 2018 wurden keine Haushaltsreste gebildet.

Die beigefügte Niederschrift über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2018 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Gleichzeitig wird die Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

**1. Beschluss:**

Gegen den Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 13. Juni 2019 werden keine Einwendungen erhoben.

Die Jahresrechnung wird hiermit festgestellt.

**Abstimmung  
14 : 0**



## **2. Beschluss:**

Die angefallenen ungedeckten Haushaltsüberschreitungen werden gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Die Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO wird hiermit erteilt.

**Abstimmung**

**13 : 0**

der BGM ist gem. Art. 49 GO von der Abstimmung ausgeschlossen

## **9. Kirchenstiftung St. Laurentius Pähl; Kindergarten "St. Elisabeth" in Fischen - Antrag auf Defizitausgleich im Rahmen der Jahresrechnung 2018**

### **Sachverhalt:**

Der vorläufige Betriebskostenzuschuss der Gemeinde für das **Jahr 2018** betrug € 44.288,00. Nachrichtlich: Dieser wurde zum 1.7.2018 (bisheriger jährlicher Usus) NICHT ausbezahlt!

- Laut Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 hat ein sich Defizit i.H.v. € 26.355,24 ergeben.

Das Kindergartenjahr 2018 wurde/wird somit seitens der Gemeinde - außerhalb BayKiBiG - mit insgesamt € 26.355,24 bezuschusst.

Die verkürzte Defizitberechnung (Zusammenfassung der Jahresrechnung) der Diözese kann der unten angefügten Aufstellung entnommen werden.

Für das **Haushaltsjahr 2019** wird ein vorläufiger Betriebskostenzuschuss i.H.v. € 45.792 beantragt (80 %; gemäß Vereinbarung Kirche/Gemeinde aus dem Jahr 2013); vgl. Haushaltsplan 2019.

Die Mittel sind unter der HHSt. 4641.7069 gem. Haushalt vorhanden.

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Pähl genehmigt die Abrechnung für das **Haushalts- und Rechnungsjahr 2018** in Höhe von insgesamt € 26.355,24.

Der ausstehende Defizit-Betrag i.H.v. € 26.355,24 wird umgehend an die Diözese überwiesen.

Die Gemeinde Pähl genehmigt nachträglich den Betriebskostenzuschuss für das **lfd. Haushaltsjahr 2019** in Höhe von € 45.792,00. Der Betrag wird bzw. wurde gem. rechtskräftigem Haushalt HHSt. 4641-7069 und dem vorliegenden Haushaltsplan der Diözese bereits am 01. Juli 2018 zur Zahlung angewiesen.

**Abstimmung**

**14 : 0**

## **10. Kirchenstiftung St. Laurentius Pähl; Kindergarten "St. Christophorus" in Pähl - Antrag auf Defizitausgleich im Rahmen der Jahresrechnung 2018**

### **Sachverhalt:**

Der vorläufige Betriebskostenzuschuss der Gemeinde für das **Jahr 2018** betrug € 24.384,00. Nachrichtlich: Dieser wurde zum 1.7.2018 (bisheriger jährlicher Usus) NICHT ausbezahlt!

- Laut Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 hat sich ein **Defizit** i.H.v. € 7.191,48 ergeben.

Das Kindergartenjahr 2018 wurde/wird somit seitens der Gemeinde - außerhalb BayKiBiG - mit insgesamt € 7.191,48 bezuschusst.

Die verkürzte Defizitberechnung (Zusammenfassung der Jahresrechnung) der Diözese kann der unten angefügten Aufstellung entnommen werden.

Für das **Haushaltsjahr 2019** wird ein vorläufiger Betriebskostenzuschuss i.H.v. € 6.880 beantragt (80 %; gemäß Vereinbarung Kirche/Gemeinde aus dem Jahr 2013); vgl. Haushaltsplan 2019.

Die Mittel sind unter der HHSt. 4641.7069 vorhanden.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Pähl genehmigt die Abrechnung für das **Haushalts- und Rechnungsjahr 2018** in Höhe von insgesamt € 7.191,48.

Der ausstehende Defizit-Betrag i.H.v. € 7.191,48 wird umgehend an die Diözese überwiesen.

Die Gemeinde Pähl genehmigt nachträglich den Betriebskostenzuschuss für das **lfd. Haushaltsjahr 2019** in Höhe von € 6.880,00. Der Betrag wurde bzw. wird gemäß rechtskräftigem Haushalt HHSt. 4641-7069 und dem vorliegenden Haushaltsplan der Diözese bereits am 01. Juli 2018 zur Zahlung angewiesen.

**Abstimmung**  
**14 : 0**

**11. Seniorenkonzept - Diskussion und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen**

**Sachverhalt:**

Im Zuge der Fortführung zu den Planungen einer Tagespflege hat sich der Ausschuss bestehend aus unserer Seniorenbeauftragten, Mitgliedern des Gemeinderates, der Kirchenverwaltung und dem ersten Bürgermeister bereits zu mehreren Gesprächsrunden zusammengefunden. Es wurden zwischenzeitlich einige Einrichtungen besucht und zahlreiche Eindrücke und Ideen gesammelt.

Der Planungsausschuss hat sich hierzu darauf verständigt, dass für die Gemeinde eine Tagespflege mit ca. 20 Plätzen ausreichend ist. Als geeigneter Standort wurde das von der Gemeinde erworbene „Höfler-Grundstück“ erachtet. Dies liegt zentral im Ort, ist weitestgehend eben, etwas abseits von kritischen Straßen und gut erreichbar. Die Einrichtung könnte bei Bedarf modular erweitert werden.

Als weitere Bausteine sind vorgesehen:

- Räume für eine Arztpraxis mit ca. 150 m<sup>2</sup>
- Räume für eine Physiotherapie mit Kassenzulassung mit ca. 60 qm
- Räume für Friseur und Körperpflege in Wechselnutzung mit ca. 20 qm
- Räume für Sonstiges mit ca. 20 qm
- Räume für einen offenen Mittagstisch (noch kein Konzept besprochen) für ca. 40 Personen
- Räume für Mitarbeiterwohnungen

Hierzu wurden zum Teil bereits Gespräche mit potentiellen Betreibern der einzelnen Einrichtungen geführt.

Geplant ist, das Ergebnis hierzu dann Anfang Dezember im Gemeinderat vorzustellen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag des Planungsausschusses zu und beauftragt diesen, drei bis fünf Architekten zur Abgabe einer Machbarkeitsstudie aufzufordern. Die Kosten hierfür werden identisch derer des Rathausneubaus mit 5.000 € je Architekt festgelegt.

**Abstimmung**  
**14 : 0**

**12. Erschließung der Bergstraßen - Vergabe der Straßenbauarbeiten**

**Sachverhalt:**

Die Ausschreibung im Rahmen der beschränkten Vergabe für die Straßenbauarbeiten (Erdarbeiten, Deckenbauarbeiten, Entwässerungsarbeiten, Pflasterarbeiten) zur Erschließung der „Bergstraßen“ läuft bis 23.07.2019.

Der Submissionstermin (Eröffnung der abgegebenen Angebote) findet ebenfalls am 23.07.2019 um 11.00 Uhr statt.

Insgesamt wurden sieben Firmen angeschrieben.

Das günstigste Angebot wurde von der Firma Strohmaier, Werk Oberland, Huglfing mit einer Auftragssumme von € 280.358,09 abgegeben. Die Kostenschätzung für das ausgeschriebene Gewerk lag bei 400.000,00 Euro.

Die Angebotssummen wurde durch Herrn Dipl.-Ing. Demmel geprüft.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Firma Strohmaier, Werk Oberland, Huglfing mit den Straßenbauarbeiten „Bergstraßen“ zu beauftragen. Die Firma Strohmaier, Werk Oberland, Huglfing hat im Rahmen der beschränkten öffentlichen Vergabe das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

**Abstimmung**  
**13 : 0**

GR Mayr gem. §49 GO ausgeschlossen.

**13. Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes**

**Sachverhalt:**

**1. Bürgermeister Grünbauer; Heimfallanspruch Aidenried**

Informationen zur Gerichtsverhandlung vor dem Landgericht München II vom 08.07.2019. Die Verhandlung wurde auf den 13.11.2019 als Güteverhandlung vertagt.

**2. Bürgermeister Grünbauer; Vergaberichtlinien Einheimischen-Modell**

Ein Gespräch mit dem Rechtsanwalt der Gemeinde dieses Thema betreffend ermöglicht der Gemeinde keinen abweichenden Gestaltungsspielraum. Lediglich die Bindungsfrist von 10 Jah-

ren kann auf max. 20 Jahren erhöht werden. Ebenso ungeeignet ist die Entwicklung eines SoBoN-Modelles nach dem Vorbild der Städte München oder Landsberg. Dies scheidet für die Gemeinde alleine der Größe wegen wie auch den strengen Kriterien zur Erhebung von SoboN-Beiträgen aus.

### 3. Bürgermeister Grünbauer; Verlandung Ammersee

Vom BGM wird anhand einer Präsentation die Entwicklung zur Verlandung vorgestellt. Untersucht wurden sowohl kurzfristige als auch langfristige Möglichkeiten der Verbesserung.

Die langfristige Verbesserung kann nach Auffassung des BGM nur mit einem Rückbau der Deichvorstreckung sowie auch einer Aufweitung nach der Birkenallee erreicht werden. Hierzu werden demnächst Gespräche mit dem WWA geführt.

Kurzfristig besteht nur die Möglichkeit der Eintiefung im Bereich des Steges. Hierzu wurden zunächst drei Möglichkeiten in Betracht gezogen.

1. Entnahme des Sedimentes und Beseitigung an Land
2. Verlagerung des Sedimentes in den Fischener Winkel und Aufhäufung als Vogelinsel
3. Entnahme des Sedimentes und Verklappung in tieferem Wasser

Zu 1.: Diese Möglichkeit ist aus Kostengründen sehr schwierig umsetzbar. Bei einem Preis von ca. 65 Euro die Tonne und Massen im Bereich von ca. 20.000 Tonnen ist dies nicht finanzierbar.

Zu.2.: Aufgrund des labilen Zustandes des Sedimentes ist lt. Planungsbüro eine Aufschüttung mit diesem Material nicht möglich. Zudem bedarf es wohl einer aufwändigen wasserrechtlichen Genehmigung.

Zu.3.: Die Entnahme und Verklappung des Material ist die realistischste Form. Diese bedarf keiner besonderen naturschutzfachlichen- wie auch wasserrechtlichen Genehmigung. Dies wird bereits am See von anderen Gemeinden praktiziert. Mit Kosten von geschätzt 15,00 Euro /Tonne ist dies die einzige infrage kommende Variante. Hierzu hat der BGM das Ingenieurbüro Kokai zur Einholung von Kostenangeboten gebeten. Weitere Gespräche werden hierzu demnächst geführt.

4. Bürgermeister Grünbauer; Einsatz eines Mähbootes zur Beseitigung des Schlingpflanzenbewuchses im Bereich des Steges bis zur Rettungsinsel.

5. Ein GR bittet um Pflege des Bachbettes am Weißbach im Bereich der FFW-Fischen.

### **14. Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Errichtung eines Doppelhauses mit Garagen (FINr. 559, Gemarkung Fischen)**

#### **Sachverhalt:**

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung eines Doppelhauses mit Garagen auf FI.Nr. 559, Gemarkung Fischen gemäß § 34 BauGB.

#### **Beschluss:**

Der GR stimmt dem Antrag auf Errichtung eines Doppelhauses mit Garagen auf FI.Nr. 559, Gemarkung Fischen zu. Zusätzlich wurde die Stellplatzanzahl geprüft. Der Antragsteller errichtet anstatt einer Garage jeweils einen Carport und einen Stellplatz.

**Abstimmung**  
**15 : 0**